



STADT BAD AIBLING

Moderne Tradition

Satzung der Stadt Bad Aibling über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 02.05.2024

Die Stadt Bad Aibling erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Bad Aibling errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den städtischen Friedhof Bad Aibling an der Ellmosener Str. 26a,
- b) das Leichenhaus auf dem städtischen Friedhof,
- c) die Aussegnungshalle auf dem städtischen Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall sowie des Einverständnisses des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Das Recht zur Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen innerhalb des Stadtgebiets bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Friedhofsverwaltung

¹Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. ²Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. ²Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof steht dem Besucherverkehr bei Tageslicht offen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) ¹Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. ²Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen, und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. ²Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen im Schritttempo befahren werden. ²Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung vorliegt.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Arkaden,
- b) Reihengräber,
- c) Urnenwahlgräber,
- d) Urnennischen,
- e) Teilanonyme Urnengemeinschaftsgräber,
- f) Wahlgräber,
- g) Naturwahlgräber,
- h) Natururnenwahlgräber,
- i) Kindergräber.

(2) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. ²Der Friedhof ist darin in Sektionen aufgeteilt. ³Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ⁴Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) ¹In Reihengräbern und Kindergräbern kann jeweils maximal ein Verstorbener beigesetzt werden. ²In ein belegtes Reihen- oder Kindergrab darf während der Ruhefrist kein weiterer Verstorbener beigesetzt werden. ³In Wahlgräbern und Naturwahlgräbern als Einfachgrabstätte können maximal zwei Verstorbene im Sarg beigesetzt werden. ⁴In Arkaden sowie in Wahlgräbern und Naturwahlgräbern als Mehrfachgrabstätte können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ⁵Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Grabart. ⁶In allen Natur-/Wahlgräbern findet die erste Bestattung in tiefer Lage statt. ⁷Ausnahmen obliegen der Friedhofsverwaltung

(4) ¹Die in den Arkaden aufzustellenden Säрге müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen und Zinkeinlagen versehen sein. ²Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sind für die Dauer des Grabnutzungsrechts vom Grabnutzungsberechtigten nach Weisung der Stadt zu unterhalten.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt der Stadt.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) ¹Urnen können in allen Grabarten beigesetzt werden. ²In Natur-/Urnenwahlgräbern ist die Bestattung von bis zu sechs Urnen zulässig. ³In Arkaden und Natur-/Wahlgräbern ist je Sarg alternativ die Bestattung von bis zu drei Urnen zulässig. ⁴Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. ⁵Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. ⁶Die Aschekapsel muss biologisch abbaubar sein. ⁷Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Urnennische, in der die Urne bestattet ist, nicht verlängert, ist die Stadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Urnennische, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und eventuell vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

(3) ¹Die Urnennischen werden mit Platten verschlossen, welche auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten einheitlich nach Anordnung der Stadt beschriftet werden. ²Die Verschlussplatten sind und bleiben Eigentum der Stadt.

(4) ¹Das teilanonyme Urnengemeinschaftsgrabfeld enthält Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. ²In jedem teilanonymen Urnengemeinschaftsgrab wird nur eine Urne beigesetzt. ³Die Graboberfläche des teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabfeldes wird durch die Stadt gestaltet und gepflegt. ⁴Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabfeld nicht angebracht werden. ⁵An der Stele auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabfeld wird für jeden Verstorbenen ein beschriftetes Efeublatt aus Bronze auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten nach Anordnung der Stadt angebracht. ⁶Dieses Efeublatt wird nach Ablauf der Ruhefrist dem letzten Grabnutzungsberechtigten ausgehändigt. ⁷Ist kein Grabnutzungsberechtigter mehr vorhanden, bleibt das Efeublatt Eigentum der Stadt.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) ¹Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. ²Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. ³Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Länge x Breite):

a) Reihengräber 2,70 m x 1,00 m

b) Natur-/Urnenwahlgräber 1,50 m x 0,80 m

c) Natur-/Wahlgräber einfach 2,70 m x 1,00 m

Bei mehrfachen Grabstellen wird für je weitere Grabstelle 0,85 m bzw. 0,75 m Breite berechnet.

d) Kindergräber 1,50 m x 0,80 m

(2) ¹Der Abstand von einer Grabeinfassung zur anderen muss mindestens 0,30 m betragen. ²In besonderen Fällen kann die Stadt eine Ausnahme für einen geringeren Abstand zulassen.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht im Todesfall oder in Ausnahmefällen vor Eintritt eines Todesfalles erworben werden. ²Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. ³Die Ruhefristen sind in § 30 geregelt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen sowie an juristische Personen wie z.B. Stiftungen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. ²Hiervon ausgenommen sind Reihengräber sowie Grabstätten auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabfeld.

(4) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Satz 1 gilt auch für Arkaden, welche auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten angelegt wurden. ³Eine Entschädigungsleistung der Stadt tritt nicht ein. ⁴Die Arkade ist nach Ablauf der Ruhefrist und Ende des Grabnutzungsrechtes auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 zu leeren.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte verzichten. ²Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) oder eine sonstige Person beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. ³Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, wird das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 32).

(4) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. ²Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern ist nicht zulässig.

(4) ¹Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ²Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 32).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) ¹Der Nutzungsberechtigte ist für die Pflege der Fläche von 0,30 m um das Grab herum verantwortlich. ²Unkraut und Wildwuchs sind entsprechend vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen und somit Schattenbildung möglich ist.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. ²Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) ¹Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten und dem von ihm beauftragten Steinmetz zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. ²Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 bis 21 dieser Satzung entspricht.

(4) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. ²Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ³Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 bis 21 widerspricht (Ersatzvornahme, § 32).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 18 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

¹Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. ²Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. ³Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) ¹Stehende Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| a) bei Reihengräbern | Höhe 1,40 m, Breite 0,85 m, |
| b) bei Urnenwahlgräbern | Höhe 1,25 m, Breite 0,80 m, |
| c) bei Wahlgräbern einfach | Höhe 1,40 m, Breite 0,85 m, |
| d) bei Wahlgräbern doppelt | Höhe 1,40 m, Breite 1,75 m, |
| e) bei Kindergräbern | Höhe 0,90 m, Breite 0,60 m. |

²Bei mehrstelligen Wahlgräbern wird die Höhe und Breite der Grabmäler von der Stadt nach Örtlichkeit festgelegt. ³Die Stärke der Grabmäler soll in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe stehen.

- (2) ¹Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| a) bei Reihengräbern | Länge 1,75 m, Breite 0,85 m, |
| b) bei Urnenwahlgräbern | Länge 1,50 m, Breite 0,80 m, |
| c) bei Wahlgräbern einfach | Länge 1,75 m, Breite 0,85 m, |
| d) bei Wahlgräbern doppelt | Länge 1,75 m, Breite 1,75 m, |
| e) Kindergräber | Länge 1,00 m, Breite 0,60 m. |
- ²Bei Wahlgräbern mit drei oder mehr Grabstellen wird für jede weitere Grabstelle 0,85 m bzw. 0,75 m Breite zuzüglich berechnet.
- (3) Für nicht aus Stein gefertigte Grabmäler und für liegende Grabsteine (Grabplatten) werden die Maße nach dem Grundsatz des § 20 Abs. 1 und 2 im Einzelfall durch die Stadt festgelegt.

§ 21 besondere Gestaltungsvorschriften ab der Sektion 34

- (1) ¹Für die Grabmale sind als Material nur Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen zulässig. ²Das Material muss handwerklich bearbeitet sein.
- (2) Die Grabsteine dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- | | |
|----------------------------|---|
| a) Naturwahlgräber einfach | Höhe 1,20 m, Breite 0,60 m, Stärke 0,20 m |
| b) Naturwahlgräber doppelt | Höhe 0,80 m bis 1,35 m, Breite 0,80 m, Stärke 0,20 m oder
Höhe 1,40 m bis 1,60 m, Breite 0,60 m, Stärke 0,25 m |
| c) Natururnenwahlgräber | Stärke 0,10 m bis 0,20 m mit Ansichtsfläche bis 0,40 m ² |
| d) ab Sektion 40 | Höhe 0,40 m, Breite 0,45 m, Stärke 0,15 m |
- (3) ¹Grabsteine müssen aus einheitlichem Material hergestellt und auf allen Seiten gleich bearbeitet sein. ²Polierte Steine sind nicht zulässig. ³Die Grabsteine sind mit dem Fundament verdübelt und fest verbunden aufzustellen. ⁴Sockel sind nicht zulässig.
- (4) Kies- und Plattenwege als Zugang zu den Grabstätten sind nicht gestattet.
- (5) Einfassungen, Einfriedungen und Grabplatten sind nicht zulässig.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 32). ⁴Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 17 bis 21) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von sechs Monaten auf seine Kosten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind zudem einzuebnen. ³Die Verschlussplatten von Urnennischen werden auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten abgeschliffen. ⁴Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete

seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ⁵Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 32). ⁶Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ⁷Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. ⁸Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhaus und Aussegnungshalle

(1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. ²Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofpersonals betreten werden.

(2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Bei Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach § 7 BestV ergriffen. ²Der Zutritt und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

(4) Die Aussegnungshalle dient zur Aufbahrung der Verstorbenen von der Überführung bis zur Aussegnung sowie zur Vornahme der Aussegnung.

§ 24 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 25 Leichentransport

¹Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. ²Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. ³Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 26 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

¹Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet.

²Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

³Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 28 Bestattung

¹Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen und Arkaden. ²Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische bzw. die Arkade geschlossen ist.

§ 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 30 Ruhefrist

Die Ruhefristen beginnen mit dem Tag der Bestattung und sind wie folgt geregelt:

- a) 7 Jahre: Kindergräber in der Sektion XX,
- b) 10 Jahre: Sektionen I bis VIII, XIII bis XXIII, XXV bis XXVIII und XXX bis XXXIII,
- c) 15 Jahre: Sektionen XXXIV bis XXXXI und Arkaden,
- d) 20 Jahre: Sektionen IX bis XII.

§ 31 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Ersatzvornahme

(1) ¹Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ²Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) ¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. ⁵Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 24),
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt (§ 3, § 17, § 31),
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote (§ 7 Abs. 3, § 18) missachtet.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofs- und Bestattungswesen vom 30.12.1975, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.1984, durch 2. Änderungssatzung vom 13.11.1989 und durch 3. Änderungssatzung vom 31.07.2014 in der seit 01.09.2014 gültigen Fassung außer Kraft.

Bad Aibling, den 17.05.2024

Stadt Bad Aibling

Gez.

Stephan Schlier

Erster Bürgermeister

